

FAQ- Die häufigsten Fragen und Antworten im Bereich Elternbeiträge bei der Stadt Eschweiler

Inhalt

Wo finde ich das Formular, das ich ausfüllen muss?.....	3
Wer hilft mir mit dem Formular „Verbindliche Erklärung zum Elterneinkommen“?.....	3
Wie kann ich die erforderlichen Unterlagen einreichen?	3
Warum muss ich Elternbeiträge bezahlen?	3
Wer muss einen Elternbeitrag bezahlen?	3
Für welchen Zeitraum muss ich Elternbeiträge zahlen?.....	3
Wer muss zahlen, wenn die Eltern sich trennen?	4
Ich bin alleinerziehend und habe einen neuen Partner, der jetzt einzieht. Muss ich dies mitteilen?.....	4
Müssen bei Geschwisterkindern auch mehrere Beiträge gezahlt werden?	4
Warum werden von meinem Konto zwei Beträge monatlich abgebucht?	4
Wird von dem Elternbeitrag das Mittagessen mit bezahlt?	5
Können Elternbeiträge steuerlich geltend gemacht werden?	5
Welches Einkommen ist maßgeblich?.....	5
Wird das Brutto- oder Nettoeinkommen angerechnet?	5
Was wird noch als Einkommen angerechnet?	5
Wird das Kindergeld zum Einkommen hinzugerechnet?.....	5
Wird das Elterngeld zum Einkommen hinzugerechnet?.....	6
Welche Unterlagen muss ich einreichen wenn ich arbeite?	6
Welche Unterlagen muss ich einreichen wenn ich nicht arbeite?.....	6
Ich bin selbständig und habe noch keinen Steuerbescheid bekommen. Was muss ich einreichen?	6
Ich bin Hausfrau. Was muss ich angeben?	6
Ich kann nichts zahlen. Wann werde ich von den Elternbeiträgen befreit?.....	7
Wird der steuerliche Kinderfreibetrag einkommensmindernd berücksichtigt?	7
Mein Einkommen ist niedriger als 96.000 Euro brutto im Jahr und trotzdem habe ich einen Bescheid über den Höchstbetrag erhalten. Was kann ich tun?	7
Trotz Anspruch auf SGBII / AsylbLG / Wohngeld/ Kinderzuschlag erhalte ich eine Mahnung/ Zahlungserinnerungen. Was muss ich tun?	7
Mein Einkommen ändert sich. Was muss ich tun?.....	8
Ich habe eine Sonderzahlung/Prämie/Abfindung erhalten. Was muss ich tun?	8
Kann eine Änderung des Elternbeitrages nach Festsetzung erfolgen?.....	8
Was ist das Jährlichkeitsprinzip?	8
Warum werde ich angeschrieben, dass mein Einkommen nochmal geprüft werden muss?.....	9
Ich ziehe um. Was muss ich tun?	9

Was kann ich tun, wenn ich die festgesetzte Nachforderung nicht in einer Summe bezahlen kann?	9
Müssen Pflegeeltern einen Elternbeitrag für das Pflegekind zahlen?	9
Für mein Kind bestehen mehrere Betreuungsverträge. Muss ich mehrere Elternbeiträge leisten?	9
Wann ist mein Kita-Kind beitragsfrei?	9
Nur eines meiner Kinder ist in der beitragsfreien Vorschulzeit – welchen Beitrag muss ich für andere Kinder in Betreuung bezahlen?	10
Was muss ich veranlassen, wenn mein Kind die Einrichtung wechselt (beispielsweise von Kindertageseinrichtung in OGS)?	10
Was muss ich veranlassen, wenn mein Kind früher oder später eingeschult wird?	10
Der Elternbeitrag hat sich nachträglich reduziert oder es wurde versehentlich zu viel überwiesen. Muss ich die Erstattung beantragen?	10
Ich möchte den Beitrag gerne abbuchen lassen - was muss ich tun?	10
Auf welches Konto muss ich die Elternbeiträge zahlen?	10
Ich habe Fragen zum Stand meines Elternbeitragskontos oder zu meinen Einzahlungen. Wo erhalte ich Antworten?	10
Wir leben in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft - Was ist zu beachten?	11

Antworten auf häufig gestellte Fragen rund um das Thema Elternbeiträge für Kinder in Kindertageseinrichtungen oder in der Kindertagespflege haben wir hier für Sie zusammengestellt:

Wo finde ich das Formular, das ich ausfüllen muss?

Das Formular für die Einkommenserklärung können Sie [hier](#) im Downloadbereich herunterladen, oder online ausfüllen, wenn Sie mit einem [Servicekonto. NRW](#) angemeldet sind. Gerne schicken wir Ihnen das Formular auch zu. Bitte melden Sie sich hierzu bei Ihrem/Ihrer [Sachbearbeiter*in](#) .

Wer hilft mir mit dem Formular „Verbindliche Erklärung zum Elterneinkommen“?

Alle [Sachbearbeiter*innen](#) beantworten gerne Ihre Fragen zu dem Formular. Sollten Sie darüber hinaus noch Hilfe benötigen, können Sie gerne zu den Sprechzeiten einen Termin im Rathaus vereinbaren.

Wie kann ich die erforderlichen Unterlagen einreichen?

Die erforderlichen Nachweise können Sie per Post an

Stadt Eschweiler
Abt 510/ Elternbeiträge
52249 Eschweiler,

per Fax oder E-Mail an Ihre*n [Sachbearbeiter*in](#)

oder über das [Bürgerportal](#) einreichen.

Bitte beachten Sie, dass Sie die Unterlagen vorher am besten Scannen müssen, da Bilddateien für den Online-Versand zu groß sind. Eine Videoanleitung zum Scannen finden Sie [hier](#) auf der Startseite des Bürgerportals, www.service.eschweiler.de .

Warum muss ich Elternbeiträge bezahlen?

Die Elternbeiträge sind ein (nicht kostendeckender) Beitrag zu den laufenden Kosten der Kindertageseinrichtungen (Kitas), der Tagespflegepersonen und der Offenen Ganztagschulen (OGSen).

Die jeweilige Höhe der Beiträge setzt jede Stadt selber fest. Hierbei werden nach Möglichkeit einkommensschwache Familien bzw. Familien mit mehreren Kindern durch bestimmte Staffelungen berücksichtigt.

Wer muss einen Elternbeitrag bezahlen?

Die Personen, bei denen das Kind lebt, z.B. die Eltern. Hierzu zählen auch die Adoptiveltern, oder andere Personen, die das Sorgerecht haben.

Besonderheit Kita:

Die letzten 3 Jahre vor dem Schuleintritt sind für alle Kita- und Tagespflegekinder beitragsfrei. Der Geburtsstichtag für den Schuleintritt ist der 30.09. eines Jahres. (Ist ihr Kind bis zum 30.09.XX noch keine 6 Jahre alt, wird es erst im Folgejahr eingeschult.)

Für welchen Zeitraum muss ich Elternbeiträge zahlen?

Elternbeiträge sind für jeden Monat zu zahlen, in dem ein gültiger Betreuungsvertrag besteht. Sie werden immer für den vollen Monat erhoben. Also auch, wenn die Betreuung (bspw. durch Schließungszeiten in den Sommerferien) nur einige Tage im Monat erfolgt.

Wer muss zahlen, wenn die Eltern sich trennen?

Bitte informieren Sie uns umgehend schriftlich über den genauen Zeitpunkt der (räumlichen) Trennung. Bitte denken Sie an die Ummeldung beim Einwohnermeldeamt.

Beitragspflichtig ist jedoch die Person, bei dem das Kind lebt. Auch nur deren Einkommen ist maßgeblich. Allerdings werden Unterhaltszahlungen bzw. Unterhaltsvorschussleistungen dem Einkommen hinzuge-rechnet. Bitte füllen Sie ab dem Zeitpunkt der Änderung ein neues Formular für den neuen Haushalt aus und lassen es uns zukommen (siehe unten).

Der Beitrag wird erst ab dem Folgemonat des Auszugs des Elternteils/ Auszug es Kindes mit Elternteil neu berechnet werden.

Das Formular für die Einkommenserklärung können Sie [hier](#) herunterladen, oder im Bürgerportal unter www.service.eschweiler.de online ausfüllen. Gerne schicken wir Ihnen das Formular auch zu. Bitte melden Sie sich hierzu bei Ihrem/Ihrer [Sachbearbeiter*in](#).

Ich bin alleinerziehend und habe einen neuen Partner, der jetzt einzieht. Muss ich dies mitteilen?

Bitte teilen Sie uns mit, ob der neue Lebenspartner das Sorgerecht für Ihr Kind hat.

Ist der neue Lebenspartner nicht der leibliche Elternteil und auch nicht sorgeberechtigt, so ist er nicht beitragspflichtig und sein Einkommen wird nicht berücksichtigt.

Ist der neue Lebenspartner auch leibliches Elternteil, so füllen Sie bitte ein neues Formular aus.

Das Formular für die Einkommenserklärung können Sie [hier](#) herunterladen, oder im Bürgerportal unter www.service.eschweiler.de online ausfüllen. Gerne schicken wir Ihnen das Formular auch zu. Bitte melden Sie sich hierzu bei Ihrem/Ihrer [Sachbearbeiter*in](#).

Müssen bei Geschwisterkindern auch mehrere Beiträge gezahlt werden?

Kita:

Besucht ein zweites Kind eine Kita, so ist das zweite Kind in der Einrichtung beitragsfrei. Auch dann, wenn das erste Kind in den beitragsfreien Vorschuljahren ist.

OGS:

Besucht ein zweites Kind die OGS, so muss neben dem Beitrag für das erste Kind ein geringerer Geschwisterkindbeitrag für das zweite Kind gezahlt werden.

Kombi-Beitrag:

Besucht ein Kind Ihrer Familie eine OGS und ein weiteres eine Kita in Eschweiler oder wird im Rahmen von Kindertagespflege betreut, so sind verringerte Beiträge für beide Einrichtungen zu zahlen. Fragen Sie für Einzelheiten Ihre*n [Sachbearbeiter*in](#).

Mehrere Kinder:

Haben Sie mehrere Kinder in verschiedenen Betreuungseinrichtungen, so kommen für Sie mehrere Ermäßigungsformen in Fragen. Bitte sprechen Sie mit Ihrem Sachbearbeiter schon vor dem Ausfüllen der Formulare darüber!

Die Regelung der Geschwisterkindermäßigung gilt nur für öffentlich geförderte Betreuungsangebote in Eschweiler (§ 4 Abs. 2 EBS und § 6 Abs. 4 OGS-Satzung).

Bei Unklarheiten fragen Sie gerne Ihre*n [Sachbearbeiter*in](#).

Warum werden von meinem Konto zwei Beträge monatlich abgebucht?

Wenn Ihr Kind eine Kindertageseinrichtung, Tagespflegeperson oder OGS besucht und an der Mittagsverpflegung teilnimmt, wird auch ein Entgelt für das Mittagessen erhoben. Daher kann es sein, dass monatlich ein Elternbeitrag und ein Verpflegungsentgelt abgebucht werden. Für Fragen zur Mittagsverpflegung wenden Sie sich an die Kita-Leitung bzw. die [Abteilung für Zahlungsabwicklung](#).

Wird von dem Elternbeitrag das Mittagessen mit bezahlt?

Nein. Für das Mittagessen muss nochmals ein separater Beitrag gezahlt werden. Nähere Informationen hierzu erhalten Sie bei der Leitung Ihrer Betreuungseinrichtung/Tagespflegeperson.

Können Elternbeiträge steuerlich geltend gemacht werden?

Elternbeiträge können im Wege der Einkommensteuererklärung als Kinderbetreuungskosten einkommensmindernd geltend gemacht werden. Dafür legen Sie dem Finanzamt bitte den Elternbeitragsbescheid sowie Nachweise Ihrer Zahlungen (bspw. Kontoauszüge) vor. Bescheinigungen über die gezahlten Beiträge werden nicht ausgestellt.

Das Verpflegungsentgelt kann nicht steuerlich geltend gemacht werden.

Welches Einkommen ist maßgeblich?

Das im Kalenderjahr (01.01.-31.12.), in dem die Betreuung stattfindet, tatsächlich erzielte Brutto-Einkommen ist maßgeblich (§ 5 Abs. 1 EBS bzw. § 7 Abs. 1 OGS-Satzung).

Damit ist die Summe der positiven Einkünfte nach dem Einkommenssteuergesetz gemeint, **nicht das zu versteuernde Einkommen**.

Wird das Brutto- oder Nettoeinkommen angerechnet?

Angerechnet werden "Positive Einkünfte" im Sinne des Einkommensteuergesetzes. Das ist das Bruttoeinkommen ohne Werbungskosten.

Was wird noch als Einkommen angerechnet?

- Unterhalt
- Kindesunterhalt
- Elterngeld (nur Leistungen über dem Grundbetrag)
- steuerfreies Einkommen, zum Beispiel aus geringfügigen Tätigkeiten
- Renten
- Pensionen
- Krankengeld
- Mutterschaftsgeld
- BAföG
- Stipendien
- Einmalzahlungen/ Prämien/ Abfindungen (Zuflussprinzip)
- Dienstwagen
- Überstunden
- Schichtzuschlag
- Urlaubsgeld
- Weihnachtsgeld
- Abfindungen

Diese Aufstellung ist nicht abschließend.

Wird das Kindergeld zum Einkommen hinzugerechnet?

Nein.

Wird das Elterngeld zum Einkommen hinzugerechnet?

Das Elterngeld nach dem BEEG bleibt nur in Höhe des Grundbetrages (derzeit 300 € bzw. 150 €) unberücksichtigt. Bekommen Sie mehr Elterngeld, so wird dies dem Einkommen hinzugerechnet.

Welche Unterlagen muss ich einreichen wenn ich arbeite?

Zusätzlich zum Formular „Verbindliche Erklärung zum Einkommen“ müssen Sie Einkommensunterlagen in Kopie einreichen:

Angestellte/ Arbeiter:

- letzte Gehaltsabrechnung
- Gehaltsabrechnung letzter Dezember
- der letzte Einkommenssteuerbescheid des Finanzamtes, nicht älter als 2 Jahre
- ggfs. letzte Abrechnung des ehemaligen und erste des neuen Arbeitgebers bei Jobwechsel

Selbständige:

- den letzten Einkommensteuerbescheid des Finanzamtes oder
- eine Gewinn- und Verlustrechnung bzw. Betriebswirtschaftliche Abrechnung
- bitte führen Sie auch ein Gespräch mit Ihrem Sachbearbeiter über die Selbsteinschätzung Ihrer Gewinnlage. U.U. kann man eine Nachzahlung von Beiträgen vermeiden!

Welche Unterlagen muss ich einreichen wenn ich nicht arbeite?

Bitte weisen Sie **schriftlich** nach, **wovon sie leben**. Nur so können Sie u.U. vom Beitrag befreit werden!

Mögliche Nachweise:

eine Kopie von ihrem aktuellen Bescheid über

- SGB I, SGB II (Hartz IV),
- Asylbewerberleistungen (AsylbLG)
- Grundsicherung
- Wohngeld
- Kinderzuschlag
- BAföG
- Krankengeld
- Mutterschaftsgeld
- Elterngeld
- Unterhaltsleistungen (auch für die Kinder)

Wenn Sie sich nicht sicher sind, was sie angeben sollen, sprechen Sie bitte mit Ihrem/Ihrer [Sachbearbeiter*in](#)!

Bitte melden Sie sich in jedem Fall, da sie ansonsten den höchsten Beitrag zahlen müssen.

Ich bin selbständig und habe noch keinen Steuerbescheid bekommen. Was muss ich einreichen?

- eine vorläufige Gewinn- und Verlustrechnung bzw. Betriebswirtschaftliche Abrechnung
- bitte führen Sie auch ein Gespräch mit Ihrem Sachbearbeiter über die Selbsteinschätzung Ihrer Gewinnlage. U.U. kann man eine Nachzahlung von Beiträgen vermeiden!

Ich bin Hausfrau. Was muss ich angeben?

Wenn Sie vom Einkommen Ihres Partners leben, brauchen Sie nichts weiter anzugeben.

Wenn Sie alleinerziehend sind, müssen Sie nachweisen, wovon Sie leben. Dies kann Geld vom Jobcenter oder Sozialamt sein. Hierzu bitte die Bescheide einreichen, dann brauchen Sie u.U. KEINEN Elternbeitrag zu zahlen.

Leben Sie von Unterhalt, so reichen Sie bitte die Unterhaltsvereinbarung ein.

Ich kann nichts zahlen. Wann werde ich von den Elternbeiträgen befreit?

Ihr Einkommen muss niedriger als 18.000 € sein, dann sind sie automatisch beitragsfrei. Aber auch dieses Einkommen müssen Sie mit Belegen nachweisen.

Außerdem sind Empfänger von

- Arbeitslosengeld II (Hartz IV),
- Hilfe zum Lebensunterhalt,
- Grundsicherung,
- Asylbewerberleistungen,
- Kinderzuschlag und
- Wohngeld

für die Dauer des Bezuges dieser Leistungen von den Elternbeiträgen befreit, wenn sie den aktuellen Bescheid in Kopie einreichen.

Wenn Ihr Kind die letzten 3 Jahre vor der Einschulung eine Kita oder Tagespflegeperson besucht, müssen Sie ebenfalls keine Elternbeiträge in Eschweiler zahlen. **Nur Geld für die Mittagsverpflegung.**

Wenn ein zweites Kind gleichzeitig eine Kita oder Tagespflegeperson besucht, müssen Sie für das zweite Kind keine Elternbeiträge bezahlen. **Nur Geld für die Mittagsverpflegung.**

Wird der steuerliche Kinderfreibetrag einkommensmindernd berücksichtigt?

Die anerkannten steuerlichen Kinderfreibeträge werden ab dem dritten Kind vom ermittelten Einkommen abgezogen. Als Nachweis wird der aktuelle Einkommensteuerbescheid benötigt.

Die Kinderfreibeträge des ersten und zweiten Kindes bleiben unberücksichtigt.

Mein Einkommen ist niedriger als 96.000 Euro brutto im Jahr und trotzdem habe ich einen Bescheid über den Höchstbetrag erhalten. Was kann ich tun?

Sie haben bisher keine Unterlagen eingereicht, mit denen Ihr Einkommen hätte berechnet werden können. Gemäß § 6 Abs. 1 EBS bzw. § 6 Abs. 5 OGS-Satzung ist das Jugendamt dann berechtigt, den **höchsten Elternbeitrag**, entsprechend der Betreuungsform, festzusetzen.

Setzen Sie sich kurzfristig mit Ihrem/Ihrer [Sachbearbeiter*in](#) in Verbindung, damit geklärt werden kann, welche Unterlagen noch von Ihnen vorgelegt werden müssen. Erst nach einer Prüfung Ihres Einkommens kann dies geändert werden. Je länger Sie warten, desto mehr Mahngebühren fallen an.

Trotz Anspruch auf SGBII / AsylbLG / Wohngeld/ Kinderzuschlag erhalte ich eine Mahnung/ Zahlungserinnerungen. Was muss ich tun?

Sie haben entweder keinen gültigen Bescheid vorgelegt, oder der vorliegende Bescheid ist abgelaufen. Bitte kontrollieren Sie Ihre Post; Sie wurden sicherlich zur Abgabe der fehlenden Unterlagen aufgefordert. Die Bescheide der Behörden sind immer nur begrenzt gültig und müssen vor Ablauf immer neu verlängert und vorgelegt werden. Bitte beantragen Sie rechtzeitig eine Verlängerung Ihres Bescheides bei der zuständigen Stelle.

Bitte melden Sie sich kurzfristig bei uns, sonst werden Sie weiter gemahnt und müssen die Mahngebühren auch bezahlen, wenn Sie ansonsten vom Elternbeitrag befreit werden.

Sobald die neuen Bescheide bei der Elternbeitragsstelle vorliegen, werden Sie wieder vom Elternbeitrag befreit.

Mein Einkommen ändert sich. Was muss ich tun?

Eine Veränderung Ihres Einkommens müssen Sie uns immer mitteilen. Ihr*e [Sachbearbeiter*in](#) kann Ihnen telefonisch Auskunft geben, welche Unterlagen zur Neuberechnung benötigt werden.

Wichtig ist, die Art und den Zeitpunkt der Änderung genau zu kennen, da dies die Basis für die Berechnung Ihr Jahreseinkommens ist.

i.d.R. werden folgende Unterlagen benötigt:

- letzte Abrechnung altes Einkommen (Gehalt, Bescheid SGB II etc.)
- erste Abrechnung neues Einkommen (Gehalt, Elterngeldbescheid etc.)

Ich habe eine Sonderzahlung/Prämie/Abfindung erhalten. Was muss ich tun?

Bitte teilen Sie uns die Höhe und Art der Sonderzahlung mit. Die Elternbeitragsstelle kann dann prüfen, ob sie zum Einkommen hinzugerechnet werden muss. Sie kann sich u.U. auf das ganze Beitragsjahr auswirken.

Wird dies im Nachhinein z.B. durch die jährliche Vorlage des Steuerbescheides bekannt, müssen Sie u.U. für ein ganzes Jahr Elternbeiträge nachzahlen.

Kann eine Änderung des Elternbeitrages nach Festsetzung erfolgen?

Ja. Wenn sich Ihr Einkommen ändert, wird der Elternbeitrag neu berechnet. Basis ist Ihr tatsächliches Jahreseinkommen, also wird der Beitrag des gesamten Jahres (Januar bis Dezember) neu berechnet.

Die Elternbeitragsstelle ist berechtigt, jährlich zu überprüfen, ob das Einkommen, welches Sie angegeben haben, auch tatsächlich in dem Jahr eingetreten ist. Eine Prüfung kann bis zu 4 Jahre rückwirkend erfolgen.

Es gilt das Jährlichkeitsprinzip.

Was ist das Jährlichkeitsprinzip?

Dies bedeutet, dass nicht nur ein Teil des Jahres (z.B. 01.08.-31.12.) betrachtet wird, da dies nicht die tatsächliche Einkommenssituation des ganzen Kalenderjahres wiedergibt. Würde aufgrund dessen der Elternbeitrag berechnet werden, würde er natürlich viel niedriger ausfallen. Um aber alle Eltern gleich zu behandeln muss eine Größe zugrunde gelegt werden, die gerecht ist.

Beispiel:

Eine Ärztin hätte von Januar bis März 2019 in Teilzeit gearbeitet. Ab April hätte sie aber wieder in Vollzeit gearbeitet und mit Zusatzschichten und Sonderzahlungen ein Jahreseinkommen von über 96.000 € Brutto in 2019 erzielt. Ab 01.08.2019 musste sie aber keinen Elternbeitrag mehr zahlen, da ihr Kind Vorschulkind ist.

Zur Berechnung des Elternbeitrages von Januar bis Juli kann nicht nur der Zeitraum Januar – Juli für das Einkommen herangezogen werden, da diese Ärztin dann nur 58 € statt 435 € Elternbeitrag für 45 Wochenstunden im Monat zahlen müsste.

Dies wäre aber dann kein gerechtes System, dass sich nach dem tatsächlichen Einkommen der Eltern richtet. Der/ die „Spitzenverdiener*in“ würde jemandem mit geringem Einkommen gleichgestellt werden.

Im Rahmen dieser Gleichbehandlung fordert die Elternbeitragsstelle also meist zu Beginn eines jeden Jahres von den Eltern, die im Vorjahr noch einen Elternbeitrag zahlen mussten, die Dezemberabrechnungen des Vorjahres an.

Damit wird überprüft, ob das Einkommen, dass für das Jahr ursprünglich prognostiziert wurde, auch wirklich so eingetreten ist.

Würde die Elternbeitragsstelle dies nicht tun, würden die Spitzenverdiener*innen das System nicht mehr mit tragen können, und langfristig würden die Elternbeiträge für alle Eltern steigen müssen.

Das Jahresgesamtbrutto, das benötigt wird, wird **nur** auf der jeweiligen Dezemberabrechnung ausgeführt. Eine Einkommensprüfung anhand der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung ist nicht möglich, da eine andere Berechnung zugrunde liegt.

Warum werde ich angeschrieben, dass mein Einkommen nochmal geprüft werden muss?

Die Elternbeitragsstelle ist berechtigt, jährlich zu überprüfen, ob das Einkommen, welches Sie angegeben haben, auch tatsächlich in dem Jahr eingetreten ist. Eine Prüfung kann bis zu 4 Jahre rückwirkend erfolgen.
Es gilt das Jährlichkeitsprinzip.

Ich ziehe um. Was muss ich tun?

Bitte informieren Sie uns und den Kindergarten/ die OGS/ die Tagespflegeperson unverzüglich über einen Umzug. Wenn sich Ihre Adresse ändert, erreicht sie sonst unsere Post nicht mehr. Ein Datenaustausch mit dem Bürgerbüro findet nicht statt. Gerne können Sie Ihren Umzug auch mit einer Mail an Ihren/Ihre [Sachbearbeiter*in](#) mitteilen.

Was kann ich tun, wenn ich die festgesetzte Nachforderung nicht in einer Summe bezahlen kann?

Wenn Sie aufgrund Ihrer finanziellen Verhältnisse den Rückstand nicht in einer Summe leisten können, haben Sie die Möglichkeit, einen Antrag auf Stundung und Ratenzahlung zu stellen. Bitte nehmen Sie Kontakt mit Ihrem/Ihrer [Sachbearbeiter*in](#) auf. Sie/Er kann Ihnen individuell mitteilen, welche Unterlagen Sie für die Ratenzahlung einreichen müssen.
Sollten Sie bei Ihrer Bank einen Kredit beantragen oder Dispokredit ausschöpfen können, so ist jedoch zunächst von dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen. Ein Nachweis, dass Sie die Möglichkeit nicht haben, ist bei Antragsstellung vorzulegen (Negativbescheinigung der Bank).

Müssen Pflegeeltern einen Elternbeitrag für das Pflegekind zahlen?

Kinder, die eine erzieherische Hilfe gemäß den §§ 33 und 34 SGB VIII beziehen, sind vom Elternbeitrag befreit. Bitte reichen Sie hierüber einen Nachweis ein (z.B. aktueller Bescheid/ Bescheinigung des zuständigen Jugendamtes, in dem die o.g. §§ erwähnt sind).

Für mein Kind bestehen mehrere Betreuungsverträge. Muss ich mehrere Elternbeiträge leisten?

Ja. Sofern mehrere gültige Betreuungsverträge bestehen, sind auch mehrere Elternbeiträge zu leisten.

Wann ist mein Kita-Kind beitragsfrei?

Die letzten 3 Jahre bis zur Einschulung sind ab 01.08.2020 im Kindergarten beitragsfrei. Der Geburtsstichtag für den Schuleintritt ist der 30.09. eines Jahres. (Ist ihr Kind bis zum 30.09.XX noch keine 6 Jahre alt, wird es erst im Folgejahr eingeschult.) Um Missverständnisse zu vermeiden sprechen Sie gerne Ihren/Ihre [Sachbearbeiter*in](#) an!

Nur eines meiner Kinder ist in der beitragsfreien Vorschulzeit – welchen Beitrag muss ich für andere Kinder in Betreuung bezahlen?

Sie haben 2 Kinder im Kindergarten oder in Tagespflege und das erste ist in den beitragsfreien Jahren vor der Einschulung.

So lange das erste Kind noch in der Kita ist, ist das zweite Kind trotzdem befreit.

Ein drittes Kind in Kita oder Tagespflege wäre ebenfalls befreit.

Bei Unklarheiten sprechen Sie bitte mit Ihrem/Ihrer [Sachbearbeiter*in](#).

Was muss ich veranlassen, wenn mein Kind die Einrichtung wechselt (beispielsweise von Kindertageseinrichtung in OGS)?

Sie müssen nichts veranlassen. Die Einrichtungen schicken uns die jeweiligen An- und Abmeldungen zu. Bitte melden Sie sich nur, wenn Ihr Kind vorzeitig eingeschult oder zurückgestellt wird.

Was muss ich veranlassen, wenn mein Kind früher oder später eingeschult wird?

Bitte informieren Sie uns. Wir erhalten keine Informationen von den Schulen über diese Änderungen. Sie müssen als Nachweis einen schriftlichen Bescheid der Grundschule einreichen. Der Elternbeitrag wird erst danach neu berechnet und Sie erhalten einen Änderungsbescheid per Post.

Der Elternbeitrag hat sich nachträglich reduziert oder es wurde versehentlich zu viel überwiesen. Muss ich die Erstattung beantragen?

Es kommt darauf an, ob Ihre Bankverbindung bei uns bekannt ist und in letzter Zeit genutzt wurde. Dann erfolgt die Erstattung automatisch, sofern keine Rückstände zu zahlender Elternbeiträge bestehen. Andernfalls werden Sie als Zahlungsempfänger zwecks Mitteilung ihrer Bankverbindung angeschrieben. Sollten Sie hierzu Rückfragen haben, können sich diese gerne mit den Mitarbeiter*innen der [Abteilung für Zahlungsabwicklung](#) in Verbindung setzen.

Ich möchte den Beitrag gerne abbuchen lassen - was muss ich tun?

Bitte füllen Sie das [Formular](#) (Link im Text zu finden) aus und lassen Sie es der Elternbeitragsstelle zukommen. Bitte beachten Sie, dass u.U. erst zum nächsten Monatsersten mit der Abbuchung begonnen werden kann.

Auf welches Konto muss ich die Elternbeiträge zahlen?

Für Ihre Überweisungen stehen Ihnen zahlreiche [Bankverbindungen](#) der Stadt Eschweiler zur Verfügung, welche auch in Ihrem Festsetzungsbescheid angegeben sind.

Bitte geben Sie bei Ihrer Überweisung im Verwendungszweck immer das im Festsetzungsbescheid aufgeführte Kassenzeichen an, da diese sonst nicht zugeordnet werden kann.

Sollten Rückfragen hinsichtlich der Bankverbindungen der Stadt Eschweiler bestehen, können Sie sich gerne mit den Mitarbeiter*innen der [Abteilung für Zahlungsabwicklung](#) in Verbindung setzen.

Ich habe Fragen zum Stand meines Elternbeitragskontos oder zu meinen Einzahlungen. Wo erhalte ich Antworten?

Bitte wenden Sie sich an die [Abteilung für Zahlungsabwicklung](#). Sie ist für den Zahlungsverkehr zuständig. Bitte halten Sie Ihr Kassenzeichen bereit. Dieses finden Sie auf dem Festsetzungsbescheid.

Wir leben in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft - Was ist zu beachten?

Das Einkommen des leiblichen Elternteils, in dessen Haushalt das Kind lebt, wird berücksichtigt. Das Einkommen der Lebenspartnerin oder des Lebenspartners wird nur dann berücksichtigt, wenn diese oder dieser das Kind adoptiert hat.